

Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

Vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 14)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Zustimmung. Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD 2005 S. 571) wird zugestimmt.

§ 2. Zuständigkeit. (1) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Vereinbarung ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen bestehen soll.

(2) Zuständige Einspruchsstelle ist der Dekanatssynodalvorstand.

§ 3. Anwendungsbereich. (1) Die Kirchenverwaltung stellt fest, für welche Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland diese Vereinbarung angewendet werden kann.

(2) Die Kirchenverwaltung stellt fest, welche früheren Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung außer Kraft treten.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

